

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0929/2026

Abteilung: Grünflächenplanung

Bearbeiter/in: Burg, Maximilian

Haushaltswirksamkeit:

☒ nein

☐ ja, bei

Produkt:

Investitionskosten:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Drittmittel:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

☒ nein

☐ ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	29.09.2026	öffentlich	Information

Betreff: Sperrung der betroffenen Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche auf dem Grundstück „Alte Rheinhäuser Straße / Kirschweg“

Information:

Der Ausschuss wird über die aufgrund der festgestellten Bodenbelastung erforderliche **Sperrung der betroffenen Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche** auf dem Grundstück „Alte Rheinhäuser Straße / Kirschweg“ informiert.

Die Stadtverwaltung Speyer plant auf dem Grundstück „Alte Rheinhäuser Straße / Kirschweg“, Flurnummer 3810/3, die Realisierung eines Jugendcafés mit Außenanlage sowie eines Jugendfreizeitgeländes. Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Haus- und Gewerbemülldeponie (Altablagerung ALG 318 00 000 – 0242).

Im Rahmen der Planungen wurde durch die Dr. Jung + Lang Ingenieure GmbH eine Gefährdungsabschätzung hinsichtlich der Altlastensituation durchgeführt. (Bericht „Bodengutachten Speyer, Altablagerung „Alte Rheinhäuser Straße / Kirschweg““ vom **24.08.2026**)

Im Rahmen der Untersuchung wurde festgestellt, dass die oberen Bodenschichten im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Mensch bei der Nutzung als Kinderspielfläche einen erhöhten Gehalt an Benzo(a)pyren aufweisen. Die derzeitige Bodenoberfläche ist daher nicht für eine Nutzung als Kinderspielfläche zulässig.

Die untersuchte Fläche ist als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ausgewiesen. Die westliche Grundstückshälfte wird derzeit als Bolzplatz genutzt, die östliche Hälfte als Grünfläche.

Nach den Ergebnissen der Gefährdungsabschätzung ist bei einer weiteren Nutzung der Fläche die Bodenoberfläche in einer Mächtigkeit von 30 cm auszutauschen oder entsprechend mit geeignetem Bodenmaterial zu überdecken, um den Wirkungspfad Boden-Mensch zu unterbrechen.

Bis zur Umsetzung einer entsprechenden Maßnahme ist die weitere Nutzung der Fläche nicht möglich. Erfolgt kein Bodenaustausch bzw. keine geeignete Überdeckung, ist die gesamte als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche genutzte Fläche einschließlich des Bolzplatzes für die weitere Nutzung zu sperren. Die fachliche Bewertung der möglichen weiteren Vorgehensweise, insbesondere hinsichtlich eines Austauschs bzw. einer Überdeckung des Bodenmaterials, wird durch die zuständigen Fachstellen weiter konkretisiert werden.

Die fachlichen Hintergründe und die möglichen weiteren Maßnahmen sollen im zuständigen Umweltausschuss am 08.12.2026 vorgestellt und beraten werden.